

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, 25. April 2020

Sonderamtsblatt Nr. 8

### Inhalt

- **Allgemeinverfügung über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 .....Seite 2**

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

**Redaktion:** Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,

Tel.: +49 331 289-1803

**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Satz & Druck:** Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

## Amtliche Bekanntmachungen

# Allgemeinverfügung über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Unter Hinweis auf die Allgemeinverfügung vom 21.03.2020 und 18.04.2020, die Weisung des Landes Brandenburg vom 18.04.2020 sowie die seitdem eingetretene Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) wird auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 S. 2 und § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) weitere folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### I. Bestimmungen für Schulen und Bildungseinrichtungen

1. Bezugnehmend auf die seit dem 20. April 2020 geltende Untersagung, wird ab dem 27.04.2020 bis zum 8. Mai 2020 allen Schulen in der Landeshauptstadt Potsdam, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

**die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote die eine physische Präsenzpflicht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.**

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

Die Untersagung gilt, soweit keine Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 11 der **SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** des Landes Brandenburg:

Ab dem **27. April 2020** wird für Schülerinnen und Schüler

- a) der Unterricht in der **Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Förderschulen** und
- b) der **Unterricht in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen**

zugelassen. Entsprechendes gilt für **Bildungsdienstleister** im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

**Sonstige schulische Veranstaltungen**, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden.

Der Unterrichtsbetrieb an **Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen**

**Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen** beschult werden, kann fortgeführt werden.

Die **Wohnheime und Internate** (OSZ, Spezialschulen, einzelne FÖS) nehmen ihren Betrieb entsprechend der schulischen Angebote und unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 11 **SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** des Landes Brandenburg wieder auf.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer **Notfallbetreuung** fortgeführt werden. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Notfallbetreuung gelten die Bestimmungen gem. Ziff. II Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung.

### II. Bestimmungen für Einrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes

1. Der **Betrieb von Kindertageseinrichtungen** wird mit Wirkung vom 27. April 2020 weiterhin **bis zum 8. Mai 2020 untersagt**.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **alle Formen der Kindertagesbetreuung** im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in **Krippen** (0 bis 3 Jahre), in **Kindergärten** (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und **Horten** (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. **Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote** von Schule und Kindertagesbetreuung.

**Der Betrieb von Kindertagespflegestellen** ist ebenfalls **bis zum 8. Mai 2020 untersagt**.

Die Untersagung gilt für **alle öffentlichen und freien Träger**. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt dies für die seit dem 18. März 2020, 10:00 Uhr bestehende Untersagung entsprechend. Es handelt sich **nicht um ein Betretungsverbot**, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten. Die erteilten Betriebserlaubnisse für die Notbetreuung gelten weiter.

2. **Nicht erlaubnispflichtigen** Einrichtungen zur **Beherbergung von Kindern und Jugendlichen** (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungscentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie **Heimvolkshochschulen** wird mit Wirkung vom 27. April 2020 der Betrieb bis zum 8. Mai 2020 untersagt.

### 3. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

### Ausnahmen können gestattet werden für:

- a. Gruppen in Kindertagesstätten und für Kindertagespflegestellen, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus **kritischen Infrastrukturbereichen** zu betreuen sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- b. Kinder, die aus Gründen der **Wahrung des Kindeswohl** zu betreuen sind,
- c. **Kinder von Alleinerziehenden**, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann, ab dem 27. April 2020.

Dies umfasst auch die Entscheidung über die **Öffnungszeiten**.

**Vor dem 27. April 2020 erteilte Ausnahmen gelten fort**, ohne dass es einer erneuten Antragstellung der Sorgeberechtigten bedarf.

Über die Aufnahme eines Kindes in die Notbetreuung entscheidet der Oberbürgermeister.

#### 3.1. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

**Grundvoraussetzung** für eine Notbetreuung ist, dass **eine sorgeberechtigte Person (Ein-Elternteil-Regelung)**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen:

- a. Energiewirtschaft, insbesondere
  - Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)
  - Mitarbeitende von Tankstellen, sofern der Betrieb nicht sichergestellt werden kann
- b. Ernährungswirtschaft, hierzu zählen insbesondere
  - Landwirtschaft
  - Lebensmitteleinzelhandel- und Versorgungswirtschaft
- c. Gesundheit
  - im gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen tätige Personen
  - im medizinischen und im pflegerischen Bereich tätige Personen
  - stationären und teilstationären Erziehungshilfen
  - Mitarbeitende in Internaten gemäß § 45 SGB VIII
  - Mitarbeitende der Eingliederungshilfe
  - Versorgung psychische Erkrankter
  - Mitarbeitende im Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII
- d. Informationstechnik und Telekommunikation

- e. Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung)
- f. Staat und Verwaltung
  - Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Ordnungsamt)
  - Polizei sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr
  - Rechtspflege
  - Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche
  - Mitarbeitende in der Leistungsgewährung des Jobcenters
- g. Transport und Verkehr, insbesondere
  - VIP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH
  - STEP Stadtentsorgung Potsdam
  - Unternehmen der Verkehrsinfrastruktur
- h. Wasser, insbesondere
  - Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)
  - Stadtwerke Potsdam (SWP)
- i. Weitere, insbesondere
  - Betreuungspersonal, welches den Notbetrieb der Kinderbetreuung sicherstellt,
  - als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
  - in der Veterinärmedizin,
  - für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
  - Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind
  - Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung).

Darüberhinausgehend kann die Notfallbetreuung von Alleinerziehenden ab dem 27. April 2020 in Anspruch genommen werden, die nicht in einer kritischen Infrastruktur tätig sind sowie von in Freiwilligen Feuerwehren und in anerkannten Hilfsorganisationen als Einsatzkräfte tätigen Sorgeberechtigten. Dies gilt nur, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

3.2. Für die Dauer der Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Soweit neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, die bislang noch überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben, gilt der Betreuungsvertrag mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist vor Betreuungsbeginn nachzuweisen.

3.3 Die Notfallbetreuung kann in Abhängigkeit der Infektionsausbreitung jederzeit regional, bezogen auf eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen **wieder begrenzt werden**

3.4 Es wird empfohlen, Beschäftigte, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe (RKI) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

### **III. Die Allgemeinverfügung tritt am 27.04.2020 in Kraft und behält ihre Wirkung bis einschließlich 08.05.2020.**

### **IV. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 18.04.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 19.04.2020 außer Kraft.**

### **V. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).**

#### **Begründung:**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung tritt am 27.04.2020 in Kraft (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

*Potsdam, 24. April 2020*

*Mike Schubert  
Oberbürgermeister*